



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

ARBEITSRECHT

Außerordentliche Kündigung des Arbeitnehmers - es gelten dieselben Grundsätze wie bei einer arbeitgeberseitigen außerordentlichen Kündigung **- Newsbeitrag vom 19.03.2009 -**

Das BAG hatte folgende Frage zu klären:

Kann sich der Arbeitnehmer nach einer von ihm ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung (bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers mit dem Lohn) darauf berufen, dass kein Kündigungsgrund vorlag und deshalb das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst worden ist?

(Urteil des BAG vom 12.03.2009 - 2 AZR 894/07)

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer hatte wegen erheblichen Lohnzahlungsverzuges und nach vorangegangener Abmahnung das Arbeitsverhältnis außerordentlich gekündigt. Später stellte sich heraus, dass der Betrieb übernommen worden sein könnte. Der Arbeitnehmer versuchte deshalb bei der vermeintlichen Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Arbeitgebers Lohn einzuklagen. Abgesehen davon, dass die Rechtsnachfolgerin den Betriebsübergang bestritten hatte, wandte sie ein, dass das Vertragsverhältnis ohnehin beendet worden sei.

Die Entscheidung des BAG:

Das Gericht stellte fest, dass dem Arbeitnehmer ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung zugestanden hatte und die Kündigung deshalb wirksam gewesen ist. Diese rechtliche Möglichkeit hat der Arbeitnehmer genutzt. Da der Arbeitgeber die Kündigung zudem hingenommen habe, könne sich der Arbeitnehmer auf eine eventuelle Unwirksamkeit nicht mehr berufen. Er verhalte sich in einem solchen Fall widersprüchlich.

Anmerkung:

Der Arbeitnehmer, der selbst außerordentlich kündigen kann, weil er für seine Kündigung auch auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB verweisen kann, muss gründlich abwägen, ob er mit Ausspruch der Kündigung die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung aufhebt. Nur wenn sich der Arbeitgeber gegen eine solche Kündigung gerichtlich zur Wehr setzt (sehr seltener, kaum vorstellbarer Fall), besteht noch im Nachhinein die



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Möglichkeit, sich den Wirkungen der Kündigung zu entziehen. Auch soziale Schutzgedanken helfen in einem solchen Fall nicht weiter.

Tilo Krause
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Urteil des BAG vom 12.03.2009 zum Aktenzeichen 2 AZR 894/07
vorgehend Urteil Landesarbeitsgericht Nürnberg vom 13.02.2007 - 7 SA 294/06

Schlagworte

Außerordentliche Kündigung, Arbeitnehmer, § 626 BGB, wichtiger Grund, Zahlungsverzug, Arbeitgeber, Widersprüchliches Verhalten